

Beschluss
des Bundesrates

Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen. Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur
Siebten Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anhang Abschnitt 10 Spalte 2 Nr. 2 ChemVerbV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist im Anhang Abschnitt 10 Spalte 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Hölzer, die mit Stoffen nach Spalte 1 oder Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, behandelt wurden,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es fehlt bei den "Stoffen" die Bezugnahme auf die Spalte 1.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anhang Abschnitt 10 Spalte 3 Abs. 4 - neu - ChemVerbV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist im Anhang Abschnitt 10 Spalte 3 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Altholz, das zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird."

Begründung:

Analog den Unterausnahmen zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbV in Spalte 3 der Abschnitte 13 (PCB etc.), 15 (PCP) und 17 (Teeröle) des Anhangs, die durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302 (3316)) eingefügt wurden, ist im Hinblick auf die Regelungen in der Altholzverordnung und die Systematik, eine entsprechende Rückausnahme im Anhang zur ChemVerbV auch für arsenhaltige Hölzer vorzusehen.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten, für die mit dieser Verordnung reglementierten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse geeignete Probenahme- und Analyseverfahren, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bekannt zu geben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass entsprechende Methoden künftig unmittelbar in die chemikalienrechtlichen EU-Richtlinien aufgenommen werden, wie das in EU-Vorschriften anderer Rechtsgebiete (z.B. Rückstandsanalytik von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln) seit Jahren selbstverständlich ist. Die Aufnahme diesbezüglicher Regelungen zu Chrom VI in den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement (Sechszwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) möge hierfür als Beispiel dienen.